

## Güteverhandlung – Erörterung, § 54 I 2

„Der Vorsitzende hat zu diesem Zwecke [gütliche Einigung] das gesamte Streitverhältnis mit den Parteien *unter freier Würdigung aller Umstände* zu erörtern.“

### Problem:

- ⇒ die Güteverhandlung soll den Parteien in einem freieren Rahmen eine Einigung ermöglichen
- ⇒ die Güteverhandlung ist Teil der mündlichen Verhandlung, so dass Beibringungsgrundsatz und
- ⇒ Hinweispflicht nach § 139 ZPO Anwendung finden

### Rechtlich:

- Verständliche Erklärung der Sach- und Rechtslage gegenüber prozessunerfahrenen Parteien
- Erörterung der Erfolgsaussicht der Klage oder der Angriffs- und Verteidigungsmittel
- Hinweis auf rechtliche Probleme, ggf. auf eigene abweichende Rechtsansichten

### Tatsächlich („freie Würdigung aller Umstände“):

- Wirtschaftliche, soziale und sonstige (Billigkeits-)Erwägungen können angesprochen werden
  - ⇒ *Bsp.: Dauer und Kosten des Verfahrens*

### Beibringungsgrundsatz:

Den Parteien obliegt

- die Bestimmung des Streitstoffs und
- dessen Beweisbedürftigkeit durch (Nicht-)Bestreiten,
- die Erfüllung der Beweislast durch Beweisantritt